

wie auf die Rechtsgeschichte: „Die Güte des Studiums wird nicht durch die rechtshistorischen Fä-

Gegenkonzept II: Scharf getrennte Abschnitte

Rechtshistoriker schlagen vor: Nach den Grundlagen wahlweise zunächst nur öffentliches oder Privatrecht.

WIEN (kom). „Originell und doch traditionell“: So charakterisiert Ass.-Prof. Gerald Kohl das vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte vorgeschlagene Modell für eine Studienreform. Originell ist die Form, wie das Bakkalaureat eingebunden wird, traditionell die Einteilung in drei Abschnitte.

Während das Zepira-Modell (*siehe oben*) auf ein kontinuierlich paralleles Lernen aller Fächer abzielt, setzen die Rechtshistoriker auf strikte Trennung: Nach einer massiv ausgebauten Einführung (mit Strafrecht) im ersten Abschnitt sollen die Studenten entweder öffentliches oder Privatrecht für das Bakkalaureat (insgesamt sechs Semester) wählen. Im Diplomstudium müssen sie in drei Semestern nur noch das jeweils andere Gebiet studieren. Das vierte Semester bietet wieder die Wahl: zwischen Diplomarbeit, einem der klassischen Wahlfachkörbe oder Wirtschaft.

Als Vorteil sieht Kohl, dass der Bakk. jur. alles auf einem Gebiet kann statt weniger von allem. Billige Konkurrenz für Volljuristen werde auf diese Weise vermieden, und doch wäre der Bakkalaureus für gewisse Tätigkeiten (z. B. Rechtspfleger) perfekt qualifiziert.

Der Rechtsanwalt



RA Dr. Karl Newole (M.A. JHU, USA)

Ärzte setzen sich täglich für ein Gut ein, das alle hoch schätzen: Leben und Gesundheit. Sie arbeiten oft an der Grenze des Machbaren, die Haftung für Kunstfehler ist da nicht weit. Auf der anderen Seite erwarten **Patienten** eine bestmögliche Versorgung – schließlich kostet die Sozialversicherung eine Stange Geld. Ärzte schulden allerdings nicht Gesundheit, sondern eine **Behandlung lege artis**. Wie der Rechtsanwalt, der auch nicht für das Obsiegen, sondern für eine ordnungsgemäße Verfahrensführung haftet. Manchmal schuldet der Arzt aber auch **Erfolg**. Etwa ein Zahnarzt, der eine Brücke anfertigt. Diese Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht. So wie der Boden nur zu zahlen ist, wenn er ordentlich verlegt ist, ist die Brücke nur zu entgelten, wenn alles passt.

Sollte es zwischen Arzt und Patient einmal zu einem **Konflikt** kommen, steht der **Rechtsanwalt**, für den **Schadenersatzfragen** stets im Brennpunkt der Arbeit stehen, den Betroffenen zur Seite: Zum Wohle des Patienten oder zum Schutz des Arztes.



www.rakwien.at

Rechtsanwaltskammer Wien